

Ausgabe 12-2008

EKKEHARD KLUG:

## „KONNEXITÄTSPRINZIP DER LANDESVERFASSUNG GREIFT AUCH BEIM SCHULGESETZ!“

**Gutachten: Land muss Kommunen bei der Umsetzung des Schulgesetzes finanziell unterstützen**



„Die Veränderungen im schleswig-holsteinischen Schulwesen stellen die kommunalen Schulträger vor eine erhebliche Kostenbelastung: Die Einrichtung der neuen Schularten Gemeinschaftsschule und Regionalschule, die Profileroberstufe der Gymnasien, der große Schülerzuwachs im Bereich der Gymnasien, die vermehrte Bereitstellung von neuen Ganztagsangeboten und die Umsetzung der Schulentwicklungsplanung werden den Städten und Gemeinden in den kommenden Jahren einen hohen finanziellen Einsatz abverlangen“, stellte Klug fest.

### Land schlägt sich in die Büsche

Die Landesregierung schlage sich in dieser Situation elegant in die Büsche. „Dies aber wird nicht mehr lange so bleiben können. Ein Gutachten, das der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Landtages im Auftrag der FDP-Fraktion erstellt hat, kommt zu dem klaren Ergebnis: Die von der Großen Koalition in Schleswig-Holstein durchgesetzte Schulreform „löst grundsätzlich Konnexität aus“. Nach Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung haben die Kommunen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich, wenn das Land den Kommunen Mehrbelastungen aufbürdet.“ Klug: „Mit anderen Worten: Das Land bestellt die Musik, also muss es auch dafür zahlen.“

### Kosten noch nicht ermittelt

Eine präzise Aussage, was dies in Euro und Cent für das Land und für die einzelnen Schulträger bedeute, sei freilich im Moment nicht möglich: Zum einen habe der Gesetzgeber bei der Berechnung der kommunalen Mehrbelastung erhebliche Ermessensspielräume, zum anderen sind mögliche Synergie- und Einspareffekte (z. B. bei Zusammenlegung von Schulen) mit zu berücksichtigen. Es komme also auf die jeweils nachzuweisende tatsächliche

Mehrbelastung der Schulträger an.

### Kommunen können klagen

„Das Land wird dieses Thema freilich aber auch nicht „aussitzen“ können: Eine Ausgleichsregelung für Mehrbelastungen musste zwar - laut Aussage des Gutachtens - nicht bereits im Rahmen des Anfang 2007 beschlossenen Schulgesetzes erfolgen, sie ist aber spätestens innerhalb des folgenden Haushaltsjahres nach dem Wirksamwerden einer mit Mehrbelastung verbundenen Aufgabenübertragung fällig“, zitierte Klug aus der Expertise. Als Beispiel nenne das Gutachten ausdrücklich die mit dem neuen Schuljahr 2008/09 eingeführte Profileroberstufe und die dadurch bedingten Baukosten. Falls das Land keine irgendwie geartete Kompensationsregelung treffe oder eine nach kommunaler Auffassung ungenügende Lösung wähle, stehe den Kommunen die Möglichkeit offen, auf dem Wege einer Klage vor dem Landesverfassungsgericht für ihre Rechte zu kämpfen.

### Kosten ermitteln und politisch tätig werden

Die FDP-Landtagsfraktion fordere deshalb die Landesregierung auf, in Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden unverzüglich nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Eile sei schon deshalb geboten, weil gegebenenfalls

auch Auswirkungen auf den Doppelhaushalt 2009/10 zu berücksichtigen sein werden.

Die Kommunen – auch die kommunalen Landesverbände – seien aufgerufen, ihre bislang eher allgemein gehaltenen Beschwerden über die Kostenbelastungen durch das neue Schulgesetz zu konkretisieren und damit eine belastbare Grund-



Die Landesregierung wird sich an den Kosten der Umsetzung des neuen Schulgesetzes beteiligen müssen, fordert der Bildungsexperte der FDP-Landtagsfraktion, Dr. Ekkehard Klug.

lage für die jetzt erforderlichen Gespräche zu liefern. „Die neu gewählten Kommunalparlamente sollten ihre jeweilige kommunale Verwaltung dazu veranlassen, dass nachvollziehbare Berechnungen zeitnah erstellt werden“, so Klug. „Falls es dann nicht zu einer Kompensationsregelung durch das Land kommen sollte, sollten sich die kommunalen Schulträger aber auch darauf vorbereiten, ihre Rechte auf dem Klageweg einzufordern.“